

Aromenverordnung (Artikel 22 d. Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften)

AromV

Ausfertigungsdatum: 22.12.1981

Vollzitat:

"Aromenverordnung (Artikel 22 d. Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1911)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.5.2006 I 1127;
Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.9.2008 I 1911

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 19.7.1984 Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AromV Anhang EV A
Umsetzung der

EWGRL 487/81 (CELEX Nr: 381L0487)

Die V ist auf Grund d. § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 3, §§ 10, 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie § 19 Nr. 1, 2 u. 4 Buchst. a bis d G v. 15.8.1974 I 1945 vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten u. für Wirtschaft erlassen u. in Kraft gem. Art. 27 V v. 22.12.1981 I 1625 mWv 31.12.1981. Die §§ 2 u. 6 Abs. 1 u. Anlage 1 sind auf Grund § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.8.1974 I 1945 durch V v. 2.4.1985 I 631 neu erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Aromen im Sinne dieser Verordnung sind in Anlage 1 definierte Erzeugnisse und deren Mischungen, auch mit einem Gehalt an Lebensmitteln oder zugelassenen Zusatzstoffen, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln einen besonderen Geruch oder Geschmack zu verleihen.

(2) Als Aromen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht

1. Stoffe mit ausschließlich süßem, saurem oder salzigem Geschmack,

2. Stoffe und Erzeugnisse, auch in rückverdünntem Zustand, die dazu bestimmt sind, als solche verzehrt zu werden.

§ 2 Verbote und Beschränkungen

(1) Aromen, deren Gehalt an den in Anlage 2 aufgeführten Stoffen die dort festgesetzten Höchstmengen überschreitet, dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht verwendet und gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe dürfen bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht verwendet werden. Entgegen Satz 1 hergestellte Aromen und andere Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die in Anlage 4 aufgeführten Stoffe dürfen als solche bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht verwendet werden. Aromen, die in Anlage 4 aufgeführte Stoffe enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aus natürlichen Ausgangsstoffen hergestellt wurden, die diese Stoffe enthalten. Verzehrfertige Lebensmittel, die in Anlage 4 aufgeführte Stoffe enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dieser Gehalt

- 1.auf der Verwendung von Aromen im Sinne des Satzes 2 oder auf der Verwendung anderer aromatisierender Zutaten, die diese Stoffe von Natur aus enthalten, beruht und
- 2.die in Anlage 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.

Die Sätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Chinin. Satz 3 gilt nicht für den in Anlage 4 bezeichneten Stoff Cumarin; Absatz 3a bleibt unberührt.

(3a) Ein verzehrfertiges Lebensmittel darf nur so hergestellt werden, dass sein Gehalt an Cumarin in dem in den Verkehr gebrachten Lebensmittel

- 1.auf der Verwendung von Aromen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 oder auf der Verwendung anderer aromatisierender Zutaten, die diese Stoffe von Natur aus enthalten, beruht und
- 2.die in Anlage 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.

(4) Verzehrfertige Lebensmittel, denen durch Aromen mehr als 0,03 Mikrogramm je Kilogramm an Benzo(a)pyren zugeführt wurden, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für mit frisch entwickeltem Rauch geräucherte Lebensmittel.

§ 3 Zusatzstoffe

(1) Als Zusatzstoffe werden zugelassen

- 1.die in Anlage 5 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Aromastoffe zur Herstellung von Aromen, die zur Verwendung bei den in Anlage 6 aufgeführten Lebensmitteln und ihren Zutaten bestimmt sind,
- 2.der in Anlage 5 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführte Aromastoff zur Herstellung von Lakritzwaren,
- 3.die in Anlage 5 Nr. 1 Buchstabe c aufgeführten Aromastoffe zur Herstellung von Spirituosen und alkoholfreien Erfrischungsgetränken,
- 4.die in Anlage 5 Nr. 2 aufgeführten Stoffe zur Geschmacksbeeinflussung von Aromen, die dort aufgeführten Aminosäuren und deren Salze sowie Glutaminsäure, Mononatriumglutamat und Monokaliumglutamat darüber hinaus zur Herstellung von Reaktionsaromen.
- 5.(weggefallen)

(2) Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen darf die in Anlage 5 jeweils festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten. Der Gehalt an Glutaminsäure und Glutamaten darf im verzehrfertigen Lebensmittel insgesamt 10.000 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Glutaminsäure, nicht überschreiten.

(3) Zum Räuchern von Lebensmitteln allgemein, ausgenommen das Räuchern von Wasser, wässrigen Lösungen, Speiseölen, anderen Flüssigkeiten und Nitritpökelsalz, wird frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsaamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zugelassen.

(4) Zum Räuchern von Malz für die Whiskyherstellung wird frisch entwickelter Rauch aus Torf zugelassen.

§ 4 Kennzeichnung von Aromen, die nicht an Endverbraucher abgegeben werden

(1) Aromen, die nicht zur Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

- 1.das Wort "Aroma", eine genauere Bezeichnung oder eine Beschreibung des Aromas,
- 2.die Worte "für Lebensmittel" oder ein genauerer Hinweis auf das Lebensmittel, für welches das Aroma bestimmt ist,
- 3.in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile

- a) die Kategorien der im Aroma enthaltenen aromatisierenden Bestandteile mit ihrer Bezeichnung nach Anlage 1 Nr. 1 bis 6,
 - b) alle anderen im Aroma enthaltenen Bestandteile (Zusatzstoffe, Lösungs- und Verdünnungsmittel sowie sonstige Zutaten) mit ihrer Verkehrsbezeichnung oder ihrer EWG-Nummer,
4. die Höchstmengen der im Aroma enthaltenen Bestandteile, für die eine mengenmäßige Beschränkung bei der Herstellung von Lebensmitteln besteht, oder eine sonstige Angabe, die es dem Käufer ermöglicht, die für das betreffende Lebensmittel geltenden Beschränkungen einzuhalten,
 5. eine Angabe zur Kennzeichnung der Partie,
 6. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf den Packungen und Behältnissen in deutscher Sprache gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 brauchen nur in den vor oder bei der Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren gemacht zu werden, wenn auf den Packungen und Behältnissen an gut sichtbarer Stelle die Worte "für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel" angebracht sind.

(3) Die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt.

§ 4a Kennzeichnung von Aromen für Endverbraucher

(1) Aromen, die zur Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort "Aroma", eine genauere Bezeichnung oder eine Beschreibung des Aromas,
2. die Worte "für Lebensmittel" oder ein genauerer Hinweis auf das Lebensmittel, für welches das Aroma bestimmt ist,
3. bei Aromen, die aus einer Mischung von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Stoffen bestehen, in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile
 - a) das Aroma gemäß Nummer 1 und
 - b) alle anderen Stoffe mit ihrem Namen oder ihrer EWG-Nummer,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum entsprechend § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,
5. die besonderen Anweisungen für die Aufbewahrung und Verwendung,
6. eine Gebrauchsanweisung, sofern anderenfalls das Aroma nicht sachgerecht verwendet werden kann,
7. eine Angabe zur Kennzeichnung der Partie,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf den Packungen oder Behältnissen in deutscher Sprache gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

§ 4b Hinweise auf natürliche Herkunft

(1) Das Wort "natürlich" und gleichsinnige Angaben dürfen zur Kennzeichnung von Aromen nur gebraucht werden, wenn die aromatisierenden Bestandteile des Aromas ausschließlich

aus natürlichen Aromastoffen (Anlage 1 Nr. 1) oder Aromaextrakten (Anlage 1 Nr. 4) bestehen.

(2) Bei Aromen, deren Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf ein bestimmtes Lebensmittel oder einen bestimmten Aromaträger enthält, dürfen das Wort "natürlich" und gleichsinnige Angaben nur gebraucht werden, wenn das Erzeugnis Absatz 1 entspricht und seine aromatisierenden Bestandteile ausschließlich oder fast ausschließlich aus dem betreffenden Lebensmittel oder Aromaträger gewonnen wurden.

§ 5 Verkehrsverbot

Aromen und alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die Chinin oder dessen Salze enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die Angabe "chininhaltig" kenntlich gemacht sind. Satz 1 gilt nicht für alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.

§ 5a Aufgabenübertragung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in und auf Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 309 S. 1).

§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder 2 dort genannte Stoffe, Aromen oder andere Lebensmittel verwendet oder in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 dort genannte Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die durch § 3 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(3) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 4b Abs. 1 oder 2 das Wort "natürlich" oder eine gleichsinnige Angabe gebraucht oder
2. entgegen § 5 dort genannte Erzeugnisse in den Verkehr bringt.

(4) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) ein Raucharoma oder ein Lebensmittel, in oder auf dem ein Raucharoma vorhanden ist, in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in Absatz 2, 3 oder 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 4a Aromen, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3a ein Lebensmittel herstellt.

§ 7 Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bis zum Ablauf des 14. August 2008 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 14. Februar 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht werden und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Aromen

Fundstelle des Originaltextes : BGBl. I 2006, 1132

1. Natürliche Aromastoffe:

chemisch definierte Stoffe mit Aromaeigenschaften, gewonnen durch geeignete physikalische Verfahren (einschließlich Destillation und Extraktion mit Lösungsmitteln), durch enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus Ausgangsstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, die als solche verwendet oder mittels herkömmlicher Lebensmittelzubereitungsverfahren (einschließlich Trocknen, Rösten und Fermentieren) für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden.

2. Naturidentische Aromastoffe:

chemisch definierte Stoffe mit Aromaeigenschaften, die durch chemische Synthese oder durch Isolierung mit chemischen Verfahren gewonnen werden und mit einem Stoff chemisch gleich sind, der in einem Ausgangsstoff pflanzlicher oder tierischer Herkunft im Sinne der Nummer 1 natürlich vorkommt.

3. Künstliche Aromastoffe:

chemisch definierte Stoffe mit Aromaeigenschaften, die durch chemische Synthese gewonnen werden, aber nicht mit einem Stoff chemisch gleich sind, der in einem Ausgangsstoff pflanzlicher oder tierischer Herkunft im Sinne der Nummer 1 natürlich vorkommt.

4. Aromaextrakte:

nicht unter die Begriffsbestimmung der Nummer 1 fallende konzentrierte und nicht konzentrierte Erzeugnisse mit Aromaeigenschaften, gewonnen durch geeignete physikalische Verfahren (einschließlich Destillation und Extraktion mit Lösungsmitteln), durch enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus Ausgangsstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, die als solche verwendet oder mittels herkömmlicher Lebensmittelzubereitungsverfahren (einschließlich Trocknen, Rösten und Fermentieren) für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden.

5. Reaktionsaromen:

Erzeugnisse, hergestellt unter Beachtung der nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren durch Erhitzen einer Mischung von Ausgangserzeugnissen, von denen mindestens eines Stickstoff (Aminogruppe) enthält und ein anderes ein reduzierender Zucker ist, während einer Zeit von höchstens 15 Minuten auf nicht mehr als 180 Grad C.

6. Raucharomen:

Zubereitungen aus Rauch, der bei den herkömmlichen Verfahren zum Räuchern von Lebensmitteln verwendet wird.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Höchstmengen an bestimmten Stoffen in Aromen

Arsen	3 mg/kg
Blei	10 mg/kg
Cadmium	1 mg/kg

Quecksilber 1 mg/kg

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Stoffe, die zur Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen

Fundstelle des Originaltextes : BGBl. I 2006, 1133

Birkenteeröl (Oleum Betulae empyreumaticum)
Bittersüßstängel (Stipides Dulcamarae)
Engelsüßwurzstock (Rhizoma Polypodii, Rhizoma Filicis dulcis)
Wacholderteeröl (Oleum Juniperi empyreumaticum)
Methyleugenol (als solches) CAS-Nr. 93-15-2
Estragol (als solches) CAS-Nr. 140-67-0

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 3)

Höchstmengen an bestimmten Stoffen in verzehrfertigen aromatisierten Lebensmitteln

Fundstelle des Originaltextes: BGBl I 2006, 1134

Stoffe	Getränke mg/kg	andere Lebensmittel mg/kg	Sonderregelungen
Agarizinsäure	20	20	100 mg/kg in alkoholischen Getränken und in Lebensmitteln, die Pilze enthalten
Aloin	0,1	0,1	50 mg/kg in alkoholischen Getränken
Beta-Asaron	0,1	0,1	1 mg/kg in alkoholischen Getränken und Würzen für "Snacks"
Berberin	0,1	0,1	10 mg/kg in alkoholischen Getränken
Cumarin	2	2	10 mg/kg in Karamell-Süßwaren 50 mg/kg in Kaugummi
Blausäure	1	1	10 mg/kg in alkoholischen Getränken 50 mg/kg in Nougat, Marzipan, Marzipanersatz und ähnlichen Erzeugnissen 1 mg/kg je Volumenprozent an Alkohol in alkoholischen Getränken
Hyperizin	0,1	0,1	5 mg/kg in Steinfruchtobstkonserven 10 mg/kg in alkoholischen Getränken 1 mg/kg in Süßwaren
Pulegon	100	25	250 mg/kg in mit Pfefferminze oder Minze aromatisierten Getränken 350 mg/kg in mit Minze aromatisierten Süßwaren
Quassin	5	5	10 mg/kg bei Süßwaren in Pastillenform
Safrol und Isosafrol	1	1	50 mg/kg in alkoholischen Getränken 2 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 25% vol 5 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 25% vol 15 mg/kg in Lebensmitteln, die Muskatblüte oder Muskatnuss enthalten
Santonin	0,1	0,1	1 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über

Thujon (Alpha und Beta)	0,5	0,5	25% vol 5 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 25% vol 10 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 25% vol 25 mg/kg in Lebensmitteln, die Salbeizubereitungen enthalten
Chinin	0	0	35 mg/kg in Bitter-Spirituosen 300 mg/kg in Spirituosen 85 mg/kg in alkoholfreien Erfrischungsgetränken

**Anlage 5 (zu § 3)
Zusatzstoffe**

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1135 - 1137; bzgl. der einzelnen
Änderungen vgl. Fußnote)

1. Aromastoffe

E-Nummer	I	Aromastoffe	I	Höchstmenge mg/kg
	I		I	verzehrfertiges Lebensmittel
1	I	2	I	3
	I	a) Ethylvanillin	I	250
	I	Allylphenoxiacetat	I	2
	I	alpha-Amylzimtaldehyd	I	1
	I	Anisylaceton	I	25
	I	Hydroxycitronellal	I	insgesamt 25, berechnet als
	I	Hydroxycitronellaldiethylacetal	I	Hydroxycitronellal
	I	Hydroxycitronellaldimethylacetal	I	
	I	6-Methylcumarin	I	30
	I	Methylheptincarbonat	I	4
	I	β-Naphthylmethylketon	I	5
	I	2-Phenylpropionaldehyd	I	1
	I	Piperonylisobutytrat	I	3
	I	Propenylguaethol	I	25
	I	Resorcindimethylether	I	5
	I	Vanillinacetat	I	25
	I	b) Ammoniumchlorid	I	20.000
	I	c) Chininhydrochlorid	I	insgesamt 300 bei
	I	Chininsulfat	I	Spirituosen, 85 bei
	I		I	alkoholfreien Erfrischungs-
	I		I	getränken, jeweils
	I		I	berechnet als Chinin
	I		I	(einschließlich der Zusätze
	I		I	nach Anlage 4) *)

*) Die Höchstmengen beziehen sich auf einen Liter.

2. Geschmacksbeeinflussende Stoffe

E-Nummer	I	Stoffe	I	Höchstmenge mg/kg
	I		I	verzehrfertiges Lebensmittel
1	I	2	I	3
	I	L-Alanin	I	
	I	L-Arginin	I	

	I L-Asparaginsäure) I	
	I L-Citrullin) I	
	I L-Cystein) I	
	I L-Cystin) I	
E 640	I Glycin) I	
	I L-Histidin) I	insgesamt 500 und nicht
	I L-Isoleucin) I	mehr als 300 je
	I L-Leucin) I	Einzelsubstanz, jeweils
	I L-Lysin) I	berechnet als Aminosäure
	I L-Methionin) I	
	I L-Phenylalanin) I	
	I L-Serin) I	
	I Taurin) I	
	I L-Threonin) I	
	I L-Valin) I	
	I sowie die Natrium- und) I	
	I Kaliumverbindungen und die) I	
	I Hydrochloride dieser Aminosäuren) I	
	I Maltol	I	10
	I Ethylmaltol	I	50

3. (weggefallen)

*) qs = quantum satis im Sinne des § 7 Abs. 2 der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung.

Anlage 6 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1137;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Lebensmittel, denen Aromen mit Aromastoffen nach Anlage 5 Nr. 1
Buchstabe a zugesetzt werden dürfen:

1. Künstliche Heiß- und Kaltgetränke, Brausen
2. Cremespeisen, Pudding, Geleespeisen, rote Grütze, süße Soßen
und Suppen
3. Speiseeis
4. Backwaren, Teigmassen und deren Füllungen
5. Zuckerwaren, Brausepulver
6. Füllungen für Schokoladenwaren
7. Kaugummi
8. Erzeugnisse nach Anlage 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 der Kakaoverordnung: nur Ethylvanillin

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kap. X Sachgebiet E Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1090)**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden
Maßgaben in Kraft:

...

13. Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 2. April 1985 (BGBl. I S. 631),
mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet dürfen Erzeugnisse abweichend
von den Vorschriften der Verordnung noch bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt
und in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht
entsprechen.
- b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem
Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen
Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher,

daß Erzeugnisse nach Buchstabe a nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.

...